

BGer 5A_1064/2020 vom 23. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1064_2020

FR: TF 5A_1064/2020 du 23 décembre 2020

IT: TF 5A_1064/2020 del 23 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Am 3. Juni 2020 verfügte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U. _____ vorsorglich die fürsorgliche Unterbringung des Beschwerdeführers in den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK). Mit Entscheid vom 5. Juni 2020 bestätigte sie diese Verfügung. Dagegen wurde keine Beschwerde erhoben. Am 19. November 2020 ordnete ein leitender Arzt der UPK eine Behandlung ohne Zustimmung gemäss Art. 434 ZGB für den Beschwerdeführer an.

Gegen diese Anordnung erhob der Beschwerdeführer am gleichen Tag Beschwerde beim Gericht für fürsorgliche Unterbringungen des Kantons Basel-Stadt. Nach Einholung eines Gutachtens und mündlicher Verhandlung mit Anhörung des Beschwerdeführers und des zuständigen Oberarztes wies das Gericht mit Entscheid vom 24. November 2020 die Beschwerde ab und bestätigte, dass der Beschwerdeführer bezüglich seiner psychischen Störung gemäss Behandlungsplan ohne Zustimmung medikamentös behandelt werden darf.

Gegen diesen Entscheid hat der Beschwerdeführer am 21. Dezember 2020 (Postaufgabe 22. Dezember 2020) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Der Beschwerdeführer erklärt, mit dem angefochtenen Entscheid nicht einverstanden zu sein. Er bittet das Bundesgericht, den Entscheid zu überprüfen.

Das Bundesgericht kann einen angefochtenen Entscheid nicht von sich aus unter allen denkbaren Gesichtspunkten überprüfen. Vielmehr setzt die Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG eine Beschwerdebegründung voraus, in der in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

Das Gericht hat sich eingehend zur psychischen Störung des Beschwerdeführers (langjährige paranoide Schizophrenie, nebst Alkoholmissbrauch und diversen somatischen Beschwerden) und dem daraus folgenden Schwächezustand, zur Behandlungsbedürftigkeit, zur mangelnden Urteilsfähigkeit in Bezug auf die Erkrankung und die Behandlungsbedürftigkeit sowie zur Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit der medikamentösen Behandlung geäussert. Der Beschwerdeführer geht darauf nicht ein und er zeigt nicht auf, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Recht verstossen soll.

Die Beschwerde enthält damit offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten (Art. 108 Abs.

1 lit. b BGG).

E. 3

Aufgrund der Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.